

## **Teilrevision des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege, 1. Lesung**

---

### **1. Ausgangslage**

Gemäss § 10 des kantonalen Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes erlässt der Kanton im Bereich der Kieferorthopädie eine Verordnung über die subventionswürdigen Leistungen. Anhang 1 der kantonalen Verordnung Kieferorthopädie enthält eine Liste der Indizes für die Subventionsberechtigung kieferorthopädischer Behandlungen. Der Kanton unterstützt folglich nur gesetzlich vorgesehene kieferorthopädische Behandlungen.

Das kommunale Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 15. Dezember 1997 sieht im Anhang zur Bestimmung B. 1.1 vor, dass für Regulationen in jedem Fall mindestens ein Sozialbeitrag in der Höhe von 10% der Kosten gewährt wird. Als Regulationen gelten kieferorthopädische Behandlungen (Zahnstellungsbehandlungen, Spangen). Die Gemeinde Pratteln hat bis anhin also sämtliche kieferorthopädischer Behandlungen mitfinanziert. Konnten die Gesuchsteller keine Subventionsverfügung des Kantons vorweisen, so wurde ihnen ein Betrag in der Höhe von 10% der Kosten erstattet.

### **2. Erwägungen**

Die dargelegte kommunale Normierung widerspricht dem kantonalen Subventionskonzept. Die Kantonszahnärztin hat der Gemeinde Pratteln daher empfohlen, die Praxis zu überarbeiten. Ein Vergleich der kommunalen Regelungen im Kanton hat gezeigt, dass nur vereinzelte Gemeinden im Kanton die Subventionen für konservierende Behandlungen nicht einschränken.

Die geltende Regelung sieht auch eine Unterstützung für Familien mit hohem bis sehr hohem Einkommen vor. Angesichts des zunehmenden Pflege- und damit Beitragsvolumens erachtet es der Gemeinderat als sinnvoll, die Sozialbeiträge der Kinder- und Jugendzahnpflege einerseits gezielt auf die sozial schwächeren Einkommenskategorien auszurichten und andererseits - wie der Kanton - nur indizierte Massnahmen zu unterstützen.

Bei Konkubinats- oder Patchworkfamilien kann die Steuererklärung der Eltern zur Feststellung des massgeblichen Einkommens nur ungenügende Grundlage sein. Dem Gemeinderat ist daher die Kompetenz zu übertragen, die Bestimmung des massgeblichen Einkommens für sämtliche Familienformen zu regeln.

### **3. Beschluss**

://: Die Teilrevision des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 15. Dezember 1997 (Ord. Nr. 09.02) wird gemäss beiliegendem Änderungserlass verabschiedet.

**FÜR DEN GEMEINDERAT**  
**Der Präsident    Der Verwalter-Stv.**

B. Stingelin            B. Stöcklin

Beilagen:

- Entwurf Änderungserlass
- synoptische Darstellung der Bestimmung B. 1.1 inkl. Anhang